



In dieser KVNO-Praxisinformation lesen Sie:

## **COVID-19-Impfung ab 1. März nur noch nach Schutzimpfungs-Richtlinie**

Der erweiterte Anspruch auf Coronaimpfung aufgrund ärztlicher Empfehlung endet Ende Februar.

## **eArztbrief ab 1. März 2024 verpflichtend**

Die KBV setzt sich aber für eine Fristverschiebung ein.

## **Ab April: Blankoverordnung für Ergotherapie**

Über die Diagnosestellung und Behandlungsnotwendigkeit entscheiden aber weiter Ärzte und Psychotherapeuten.

## **GOP 01434 nicht mehr abrechnungsfähig**

Die Zuschlagsziffer im Zusammenhang mit der telefonischen Beratung gibt es schon lange nicht mehr; dennoch wird sie immer wieder abgerechnet.

## **„Wir brauchen zwingend auch die Entbudgetierung im fachärztlichen Bereich“**

Am 19. Februar befasste sich der Petitionsausschuss des Bundestags mit der Lage der ambulanten Versorgung. Für Irritationen sorgte eine Aussage des Bundesgesundheitsministers.

## **DMP-Sterbefallmeldungen – neues Erfassungstool online**

Das Zi hat einen Weg gefunden, wie die Meldung verstorbener DMP-Patienten noch schneller und unbürokratischer erfolgen kann.

## **Darmkrebsvorsorge – Wartezimmerplakat und Informationen für Patienten**

Im „Darmkrebsmonat“ März sollen Patientinnen und Patienten verstärkt auf Risiken und Früherkennungsangebote hingewiesen werden.

## **Informationsveranstaltung: DMP 2024 am 15. März**

Erfahren Sie, was es Neues gibt bei den DMP-„Klassikern“ Diabetes mellitus, KHK und Asthma/COPD.

Sie finden alle Artikel dieser KVNO-Praxisinformation einzeln auch auf der KVNO-Homepage unter

<https://www.kvno.de/praxisinformation>.



## COVID-19-Impfung ab 1. März nur noch nach Schutzimpfungs-Richtlinie

Gesetzlich Versicherte, für die nach der Schutzimpfungs-Richtlinie keine Indikation für eine COVID-19-Impfung vorliegt, haben nur noch bis Ende Februar Anspruch auf die Impfung, wenn ein Arzt dies für medizinisch erforderlich hält. Ab 1. März fällt dieser erweiterte Impfanspruch weg. Dann gelten ausschließlich die Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie.

Auf welche Impfungen gesetzlich Krankenversicherte Anspruch haben, ist in der Schutzimpfungs-Richtlinie geregelt, die der Gemeinsame Bundesausschuss festlegt. Diese basiert auf Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO).

Der erweiterte Impfanspruch über die Schutzimpfungs-Richtlinie hinaus ist in der COVID-19-Vorsorgeverordnung des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) garantiert. Danach sind beispielsweise Impfungen mit einem zwar zugelassenen, aber in der Schutzimpfungs-Richtlinie nicht genannten Impfstoff möglich. Der entsprechende Paragraph 1 der Verordnung des BMG tritt nun am 29. Februar außer Kraft.

### Wöchentliche Meldung der Impfdaten noch bis 30. Juni

Mit der COVID-19-Vorsorgeverordnung hatte der Gesetzgeber zudem die aufwändige wöchentliche Meldung von tagesgenau dokumentierten Daten zu den durchgeführten COVID-19-Impfungen festgelegt. Diese Regelung gilt noch bis 30. Juni 2024.

Unverändert bleibt der wöchentliche Prozess für die Bestellung und Anlieferung des Impfstoffs. Der Impfstoff wird weiterhin vom Bund bereitgestellt. /KBV

Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen in Nordrhein



## eArztbrief ab 1. März 2024 verpflichtend

Praxen müssen nach einer Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit ab 1. März über eine aktuelle und von der KBV zertifizierte Software für die Erstellung von elektronischen Arztbriefen verfügen. Anderenfalls wird ihnen die monatliche TI-Pauschale um 50 Prozent gekürzt.

Die KBV fordert eine Fristverschiebung, da nicht alle Softwarehersteller nach erfolgreich durchlaufenem Zertifizierungsverfahren fristgerecht zum 1. März das eArztbrief-Modul an die Praxen ausliefern können. Ob das Bundesgesundheitsministerium seine Festlegung zur Finanzierung der Kosten der Telematikinfrastruktur anpassen und die Frist verschieben wird, ist noch offen. Praxen, die noch kein eArztbrief-Modul installiert haben, sollten sich deshalb bei ihrem PVS-Anbieter informieren, ob das entsprechende Modul verfügbar ist.



Ausführliche Informationen finden Sie dazu bei der KBV:

KBV setzt sich für Fristverschiebung beim eArztbrief ein



## Ab April: Blankverordnung für Ergotherapie

Ab 1. April können Ärztinnen/Ärzte und Psychotherapeutinnen/-therapeuten erstmals Blankverordnungen für Heilmittel ausstellen. Möglich ist dies für Ergotherapie bei bestimmten Diagnosen wie Gelenkerkrankungen oder leichter Demenz. In dem Fall bestimmen Ergotherapeuten Heilmittel, Menge und Frequenz der Behandlung und übernehmen auch die wirtschaftliche Verantwortung. Blankverordnungen unterliegen damit nicht den vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach Paragraph 106b SGB V.

### Ärztliche Einschätzung hat Vorrang

Auch bei der Blankverordnung stellen Ärztinnen/Ärzte und Psychotherapeutinnen/-therapeuten zunächst die Diagnose und treffen die Entscheidung, ob eine Behandlung nötig ist. Die Verordnungssoftware unterstützt dabei: Durch die eingegebene Diagnosegruppe erkennt die Praxissoftware bereits, ob eine Blankverordnung möglich ist und blendet einen Hinweis ein. In medizinisch begründeten Fällen kann aber von einer Blankverordnung abgesehen werden.

Neu ist, dass Ärztinnen/Ärzte und Psychotherapeutinnen/-therapeuten bei der Blankverordnung nicht mehr festlegen, welche Maßnahmen im Einzelfall durchgeführt werden, wie häufig diese erfolgen und wie lange. All diese Entscheidungen treffen die Ergotherapeuten in eigener (wirtschaftlicher) Verantwortung.

### Kein neues Formular

Ein neues Formular gibt es für die Blankverordnung nicht. Vielmehr wird auf dem bestehenden Verordnungsformular 13 das Wort „Blankverordnung“ in das Feld „Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges“ aufgedruckt.

Auch bei der Physiotherapie sind Blankverordnungen geplant. Die Verhandlungen dazu sind aber noch nicht abgeschlossen.

### Weitere Informationen

Die KBV hat eine PraxisInfo erstellt, die alles Wissenswerte rund um die Blankverordnung zusammenfasst – zum Beispiel, bei welchen Diagnosen sie für Ergotherapie überhaupt möglich ist.



Blankverordnung Ergotherapie – Hinweise für Ärzte und Psychotherapeuten





## GOP 01434 nicht mehr abrechnungsfähig

In der Corona-Pandemie gab es vorübergehend erweiterte Möglichkeiten zur ärztlichen und psychotherapeutischen Konsultation per Telefon. Dafür wurde die GOP 01434 eingeführt als Zuschlag im Zusammenhang mit der telefonischen Beratung (GOP 01435, VP 03000/04000, GP 30700). **Seit März 2022 ist die GOP 01434 allerdings nicht mehr abrechnungsfähig.** Dennoch taucht sie in den Abrechnungen zahlreicher Praxen immer noch auf. Allein in den Abrechnungen für das 4. Quartal 2023 wurde sie rund 5.000 Mal angesetzt. Das Ansetzen dieser Vergütungsziffer in der Quartalsabrechnung wird in der Liste der Regelwerksaktionen als ungültige GOP markiert. Die häufige Verwendung der Abrechnungsziffer erschwert es Ihnen, tatsächliche Abrechnungsfehler auszufiltern. Wir bitten Sie daher auch in Ihrem eigenen Interesse, die GOP 01434 künftig nicht mehr abzurechnen.

## „Wir brauchen zwingend auch die Entbudgetierung im fachärztlichen Bereich“

Am 19. Februar hat sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit der Petition zur Rettung der ambulanten Versorgung befasst. Sie war im Rahmen der Aktion #PraxenKollaps durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) eingebracht und von rund 550.000 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt worden. Der KBV-Vorstandsvorsitzende Dr. med. Andreas Gassen und sein Stellvertreter, Dr. Stephan Hofmeister, standen im Ausschuss Rede und Antwort und hatten so Gelegenheit, den Parlamentariern im Beisein von Bundesgesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach noch einmal den dringenden Handlungsbedarf in der ambulanten Versorgung zu verdeutlichen.

Lauterbach erneuerte im Petitionsausschuss seine Zusagen etwa zur Entbudgetierung der Hausärztinnen und Hausärzte, stellte die Abschaffung der Regresse in Aussicht und versprach Erleichterungen bei Chronikern. Für den Vorstandsvorsitzenden der KV Nordrhein, Dr. med. Frank Bergmann, bewegt sich der Minister damit mit seinen Äußerungen auf die niedergelassene Ärzteschaft zu, die entsprechende Maßnahmen schon seit längerer Zeit fordert. Jetzt gehe es darum, dass den Ankündigungen auch rasch Taten folgten.

### Wohnortnahe Versorgung in Gefahr

Kritisch und mit Sorge sieht der KVNO-Chef dagegen die Einlassungen von Minister Lauterbach, dass eine Ausweitung der Entbudgetierung auf die fachärztlichen Kolleginnen und Kollegen nicht geplant ist. „Sollten hier entsprechende Schritte ausbleiben, wäre das ein fatales Signal an junge Medizinerinnen und Mediziner und stände diametral zum Anliegen des Ministers, wieder vermehrt Anreize für die Niederlassung in eigener Praxis zu setzen. Hier fordern wir ein konsequentes Vorgehen der Politik und bleiben bei unserem Standpunkt: Wenn wir dem sich abzeichnenden Trend in der Vertragsärzteschaft etwas entgegensetzen wollen, brauchen wir zwingend eine Entbudgetierung auch für den fachärztlichen Bereich. Andernfalls wird sich



die wohnortnahe ambulante Versorgung im gewohnten Umfang nicht länger aufrechterhalten lassen. Das ist keine Rhetorik und auch kein ‚Alarmismus‘, sondern darf in seiner Dramatik nicht unterschätzt werden – weder von der Politik noch von den Krankenkassen“, so Bergmann.

## DMP-Sterbefallmeldungen – neues Erfassungstool online

Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) hat ein neues Erfassungstool für die Meldungen der Sterbefälle unter den DMP-Patientinnen und -Patienten entwickelt. Mit der Online-Anwendung können Praxen die Arbeitsabläufe bei der DMP-Verwaltung optimieren und haben so mehr Zeit für die Betreuung der Patientinnen und Patienten.

Die Handhabung des Erfassungstools ist benutzerfreundlich und intuitiv. Alle Daten werden verschlüsselt und sicher gespeichert. Das Zi lädt alle DMP-Praxen dazu ein, das neue Erfassungstool auszuprobieren und ggf. künftig anzuwenden.

Das neue Online-Erfassungstool finden Sie hier:

[DMP-Sterbefallmeldung \(Zi\)](#)



Wenn Sie Sterbefälle unter Ihren DMP-Patientinnen und -patienten lieber per Post oder E-Mail melden wollen, dann schicken Sie die entsprechenden Informationen bitte an die Adresse „Zentralinstitut, 40182 Düsseldorf“ bzw. an [evaluation-qs@zi.de](mailto:evaluation-qs@zi.de), am besten mit dem Betreff „Sterbefallmeldung“. Weitere Fragen oder Anliegen hierzu beantwortet das Zi gerne auch telefonisch unter der Nummer 0221 2585 4108.

## Darmkrebsvorsorge – Wartezimmerplakat und Informationen für Patienten

Der März ist der „Darmkrebsmonat“. Patientinnen und Patienten sollen verstärkt auf Risiken und Früherkennungsangebote hingewiesen werden. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) stellt Praxen dafür ein Plakat für das Wartezimmer zur Verfügung, das über die KBV auch kostenfrei **bestellt** werden kann. Außerdem hält sie Patienteninformationen zum Früherkennungsprogramm sowie zum Test auf nicht sichtbares Blut im Stuhl zum Download bereit.

### Beratungsgespräch für Versicherte ab 50

Eine Möglichkeit für Ärztinnen und Ärzte, Versicherte über die Früherkennung des Kolorektalen Karzinoms zu informieren, ist das Beratungsgespräch. Es ist Teil des Darmkrebscreening-Programms und kann über die Gebührenordnungsposition 01740 einmalig abgerechnet werden. Alle Vertragsärzte, die Leistungen zur



# KVNO Praxisinformation

27. FEBRUAR 2024

Nr. 303

Krebsfrüherkennung erbringen, können es anbieten, also neben Hausärzten unter anderem auch Gynäkologen, Urologen und Hautärzte. Das Programm zur Früherkennung von Darmkrebs wird seit 2019 als organisiertes Darmkrebscreening angeboten: Seither erhalten anspruchsberechtigte Versicherte eine Einladung zur Früherkennung auf Darmkrebs von ihrer Krankenkasse.



Wartezimmerplakat zur Darmkrebsfrüherkennung (Stand: 28.01.2019)



Patienteninfo zur Darmkrebsfrüherkennung: Test auf Blut im Stuhl (Stand: 14.02.2023)



Patienteninfo zum Darmkrebsfrüherkennungsprogramm (Stand: 14.02.2023)



## Informationsveranstaltung: DMP 2024 am 15. März

Wie haben sich die Disease-Management-Programme (DMP) in Nordrhein im letzten Jahr entwickelt? Wie werden Sie im Praxisalltag umgesetzt und welche Rolle spielen sie bei der Versorgung chronisch kranker Patientinnen und Patienten?

Einmal im Jahr zieht die KV Nordrhein in Zusammenarbeit mit dem Cardio Centrum Düsseldorf und unterstützt durch Fachärztinnen und -ärzte verschiedener Fachrichtungen Bilanz und blickt auf zukünftige therapeutische Herausforderungen. Im Fokus stehen die „DMP-Klassiker“ Diabetes mellitus, Koronare Herzkrankung und Asthma/COPD.

Die diesjährige DMP-Infoveranstaltung findet am 15. März 2024 von 14.30 bis 18.00 Uhr im Haus der Ärzteschaft in Düsseldorf statt.

Anmeldung DMP 2024



### Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

[https://twitter.com/kvno\\_aktuell](https://twitter.com/kvno_aktuell)

<https://www.youtube.com/c/KVNOldrheinVideo>

[https://www.instagram.com/arzt\\_sein\\_in\\_nordrhein/](https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/)

<https://www.instagram.com/kvnordrhein/>